

# Christlicher Textilarbeiter

## Centralorgan für Deutschland.

Gott und unser Recht!

Verantwortl. Redakteur: J. W. W. Köhling in Düsseldorf, Corneliustr. 66. Telefon-Nr. 4423. Berichte und sonstige Beiträge sind bis Montag abends an die Redaktion in Düsseldorf einzuliefern.

Anzeigen kosten die gespaltene Zeile 20 Pfg. Bei Wiederholungen wird Rabatt gewährt. Beilagen werden mit 5 Mk. das Tausend berechnet. Postzeitungsliste Nr. 1649.

Der „Christliche Textilarbeiter“ erscheint jeden Samstag und kostet vierteljährlich 75 Pfg.; durch die Post bezogen 90 Pfg. Expedition, Druck und Verlag von Joh. van Nöcken in Krefeld, Luth. Kirchstr. 65. Telefon-Nr. 1358.

6. Jahrgang.

Krefeld, Samstag, 3. Dezember 1904.

(Auflage 20,000.)

Nr. 49.

### Zur Reform des Verbandsstatuts.

In dem in unserm Organ gebrachten neuen Statutenentwurf möchte ich noch kurz einiges bemerken: Daß eine gründliche Reformierung unseres bisherigen Verbandsstatuts angebracht, in gewisser Hinsicht sogar notwendig geworden war, darüber sind wir uns jetzt wohl so ziemlich einig. Desgleichen darf man auch ruhig zugeben, daß der neue Entwurf der heutigen Zeit mehr angepaßt und im großen und ganzen auch wohl zur allgemeinen Zufriedenheit gestaltet worden ist. Freilich, für viele unserer Mitglieder wird die vorgesehene Regulierung der Beiträge eine kleine Beitragserhöhung bedeuten. Das liegt sich ja allerdings nicht anders machen, wenn etwas Einheitsliches geschaffen werden sollte. Das bisherige System, wo der eine Bezirk 20, der andere wieder 25 Pfg. Beitrag erhob, ließ sich auf die Dauer doch nicht aufrecht erhalten. Zudem haben die betreffenden Mitglieder ja auch dafür den Vorteil, daß ihnen in Zeiten der Krankheit eine angemessene Unterstützung zuteil wird. Wir im Nachener Bezirk haben diese Unterstützungseinrichtung schon längere Zeit; ich glaube aber nicht, daß sich bei uns Mitglieder finden würden, welche diese Einrichtung wegen des 5 Pfg. Wochenbeitrages wieder missen möchten. Es ist daher anzunehmen, daß auch der ganze Verband auf die Dauer Vorteil davon haben wird.

Zunächst aber werden sich, in diesem Punkte sowohl als auch in anderer Hinsicht, bei dem neuen Entwurf noch Abweichungen oder gar noch Mängel ergeben. Man darf aber wohl annehmen, daß, wenn die verschiedenen Meinungen in sachlicher Weise zum Ausdruck kommen, dieses nicht als eine Art Kritik oder sonst was empfunden wird, sondern als ein Bestreben, das darauf hinführt, der Sache zu dienen und dieselbe zu fördern. Da möchte ich denn nun zunächst vorschlagen, in dem Statut auch die Frage betreffs des Eintrittsgeldes zu regeln und zwar in bezug auf solche Kollegen, die aus anderen Organisationen zu uns übertraten. Bisher waren nähere Bestimmungen darüber nicht vorhanden, obwohl ja solchen Kollegen, so viel mir bekannt ist, in der Regel das Eintrittsgeld erlassen wurde. Dagegen ließe sich ja auch nichts einwenden, zumal andere Organisationen dies ja auch so machen. Es könnte daher, um ein einheitlich geregeltes Verfahren zu ermöglichen, in § 7 als Absatz 2 eingefügt werden:

„Übertrretende Mitglieder anderer Organisationen können, wenn sie nachweislich den Verpflichtungen diesen gegenüber nachgekommen sind, vom Eintrittsgeld entbunden werden.“

Dann könnte ferner in § 15 c hinter „Abrechnung“ „vierteljährlich“ eingeschaltet werden. Viele Mitglieder interessieren sich nämlich sehr für diese Quartalsabrechnungen und würden es vielleicht sehr vermessen, wenn von deren Veröffentlichung abgesehen würde.

Ferner ist in § 19, letzter Satz, gesagt, daß außerordentliche Generalversammlungen nur bei dringenden Anlässen vom Zentralvorstand einberufen werden dürfen. M. E. ist es aber notwendig, daß auch den Ortsgruppen diese Möglichkeit gegeben ist. Wenn es auch wohl selten vorkommt, daß letztere von einem solchen Recht Gebrauch machen, die Möglichkeit muß aber doch da sein; man kann eben nicht wissen, was für Umstände eintreten können, wo ein solches geboten wäre. Man könnte diesem Satz ja auch folgende Fassung geben:

„Außerordentliche Generalversammlungen darf der Zentralvorstand nur bei dringenden Anlässen einberufen. Derselbe muß eine solche einberufen, wenn ein Drittel der Ortsgruppen dies unter Angabe von Gründen fordert.“

Es wäre dann ferner noch zu erwägen, ob nicht ein entsprechender Passus über die Kassen- und Bücherrevisionen einzufügen wäre. Sind darüber auch in unserer Geschäftsordnung nähere Bestimmungen enthalten, so wäre es doch in Betracht der Wichtigkeit dieser Funktionen und, da ja nicht alle Mitglieder eine solche Geschäftsordnung in Händen haben, besser, wenn dieser Punkt auch im Statut festgelegt würde.

Mit der Bestätigung, die der Zentralvorstand den neugewählten örtlichen Vorstandsmitgliedern und den Bezirksvorstandsmitgliedern zu erteilen hat, kann ich mich, offen gesagt, noch nicht so recht befremden. Wir Mitglieder können aber auch vorläufig noch darüber im Zweifel sein, wie man das eigentlich verstehen soll. Näher darauf einzugehen, ist hier wohl nicht am Platze. (Warum nicht? D. Red.) Bisheran sind wir aber ganz gut ohne die Bestätigung ausgekommen; ich denke, in Zukunft würde es auch so gehen. Gegebenenfalls kann der Zentralvorstand ja nach § 15 d in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, das würde m. E. auch hier wohl vollaus genügen.

Dem Vorschlag des Kollegen Roth-Krefeld, neben dem Zentralvorstand und der Generalversammlung noch einen Ausschuss als Mittelinstanz zu schaffen, könnte man noch zustimmen. Allenfalls auf dem noch, die Generalversammlung um ein weiteres Jahr zu verschieben. Dazu aber auch die Bezirke in ihrer heutigen Verwaltungsform beizubehalten, halte ich nicht für angebracht. Einerseits, weil das Einheitliche in unserm Verbande dadurch nicht gewonnen würde, andererseits aber auch der Kosten wegen, zumal, wenn da vierteljährlich eine Bezirkskonferenz einberufen werden soll. Insbesondere das letztere würde sich wohl kaum immer und überall rentieren. Zudem heißt es aber auch in dem Entwurf, daß jeder Bezirk „mindestens einmal im Jahre“ eine

Konferenz abhalten soll. Daraus folgt doch, daß eine solche auch öfter, also nach Bedarf, stattfinden kann.

Der Kommission soll es jedoch überlassen sein, alle diese Anregungen, die sich im Laufe der Diskussion ergeben werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, damit unsere Mitglieder, wenn das neue Statut späterhin mal endgültig festgesetzt ist und in Kraft tritt, aufs neue angepornt werden zur eifrigeren Mitarbeit an den Bestrebungen unseres Verbandes.

Corneliusmünster.

C. B.

### Aus dem V. Verbandsbezirk.

Auf Grund der eingesandten Fragebogen will ich es unternehmen, ein Bild der Verhältnisse und Zustände zu entwerfen, wie es in der Textilindustrie innerhalb des V. Verbandsbezirks aussieht. Vollständig kann es schon deshalb nicht sein, weil nicht aus allen Fabriken und Textilorten Fragebogen beantwortet sind. Immerhin bekäme man einen Einblick. Vorab will ich noch bemerken, daß innerhalb des Gebietes des V. Bezirkes fast alle Arten der Textilindustrie vertreten sind: Woll-, Seiden-, Tuch-, Leinen-, Baumwoll- und Futurwebererei. Daneben Baumwoll-, Leinen- und Jute-Spinnerei. Es fehlt auch nicht die Färberei, Bleicherei und Druckerei. Da das Gesamtbild ein zu vielfältiges würde, so sollen im Nachstehenden vorab nur die Seidenindustrie, Baumwoll- und Leinenwebererei berücksichtigt werden. In einem besonderen Bericht sollen dann die Zustände und Verhältnisse in den Tuchweberereien, Spinnereien, Jute-Spinnereien und Weberereien mitgeteilt werden. Auch ist noch zu bemerken, daß für Bocholt und Umgebung ein besonderer Bericht erscheint. Im übrigen bezieht sich das Angeführte nur auf Westfalen. In den angegebenen Weberereien werden 4500 Arbeiter und 2200 Arbeiterinnen beschäftigt. Von den Arbeitern sind 2000 verheiratet und von den Arbeiterinnen 320 Frauen. Es sind ferner darunter 400 männliche und 300 weibliche Arbeiter unter 16 Jahren. Da in den Weberereien die Arbeiter vielfach nicht nach Geschlechtern getrennt sein können, so wird deren Zahl wohl überall eine große sein. In den angegebenen Fabriken arbeiten denn auch 3500 Arbeiter beiderlei Geschlechts zusammen. In allen Betrieben sind getrennte Aborte vorhanden, wenn auch für manchen Betrieb angegeben ist, daß die Reinlichkeit dieser zu wünschen übrig läßt. Von einigen wird auch angegeben, daß die Entleerung der Aborte im Sommer bei Tage geschieht, ein Umstand, der sich für die in der Nähe stehenden Arbeiter öfters bis zur Unträglichkeit steigert.

Für alle, die es angeht, will ich hier eine Verfügung der kgl. Regierung zu Münster vom 8. Januar 1881 anführen: Die Verfügung besteht heute noch zu Recht. Diese lautet: „Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Die Abtritte und Pissoirs bei öffentlichen und Privatanstalten (z. B. öffentliche und Privatschulen, Lehranstalten, Seminare, Armenanstalten, Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten) und bei den dem Verkehr des Publikums eingeräumten öffentlichen (z. B. Bahnhofsgebäuden) und Privatgebäuden (z. B. Hotels, Gast- und Schenkwirtschaften, Cafés) ferner Abtritte und Pissoirs bei Fabrik-Etablissements, in welchem 20 und mehr Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt werden, sowie endlich diejenigen Abtritte und Pissoirs, welche in größeren Ortschaften zur Benutzung seitens des Publikums aus Gemeindefonds angelegt sind und unterhalten werden, müssen vom 1. März d. J. an in den, in den folgenden Paragraphen angegebenen Zeitabschnitten entleert und desodoriert werden.

§ 2. Die Entleerung der Aborte betreffend.

I. Die Entleerung der Aborte muß a) in der Zeit vom 1. Juni bis ultimo September wenigstens monatlich b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Juni (des folgenden Jahres) wenigstens alle acht Wochen und zwar in den Stunden von 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens vorgenommen werden. Desodorierung der Aborte.

II. Die Desodorierung der Aborte hat in der Zeit vom 1. Juni bis ultimo September alle Wochen wenigstens einmal, in der Zeit vom 1. Oktober bis ultimo Mai (des folgenden Jahres) wenigstens alle 14 Tage zu erfolgen.

§ 3. Desodorierung des Pissoirs.

Die Pissoirs sind in der Zeit vom 1. Juni bis ultimo September wöchentlich dreimal, in der Zeit vom 1. Oktober bis ultimo Mai wöchentlich einmal mit Wasser auszuspuhlen und zu desodorieren.

§ 4. Desodorationsmittel.

Als Desodorationsmittel ist ein Gemisch von drei Teilen Gyps und einem Teile gepulverten Eukawitral zu verwenden. Zwei Pfd. dieser Mischung reichen zur Desodorierung von 50 Kubfuß Wasser für eine Woche aus.

§ 5. Strafe für Zuwiderhandlungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. In Fällen trifft die Strafe die Vorseher.

§ 6. Die bei gemeingefährlichen Krankheiten geltenden Vorschriften der Desinfektion werden durch die Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht berührt.“

Mögen alle Arbeiter sich diese Verfügung merken und bei passender Gelegenheit auf deren Befolgung aufmerksam machen, dann werden manche Klagen verhunnen.

Nur ein Drittel aller Weberereien hat getrennte Ankleideräume. Auch hierin könnte m. E. mehr Wandel geschaffen werden, wenn auch die Arbeiter mehr darauf drängen. Es wird dann aber auch notwendig sein, daß die Ankleideräume auch wirklich benutzt werden. Es geschieht öfters, daß dort, wo Ankleideräume sind, die Arbeiter lieber die Kleider in den Fabriken herumhängen oder sogar legen, anstatt diese in die Ankleideräume zu bringen.

Im allgemeinen ist der Geschäftsgang als ein ziemlich guter bezeichnet worden. Arbeiterentlassungen wegen Arbeitsmangel sind wenig vorgekommen. Es werden nur 53 Arbeiterentlassungen dieserhalb angegeben.

Dahingegen standen aber 3 Pct. der Ausfertigung der Fragebogen 1482 Webstühle und sonstige Maschinen still, auf welchen nach Schätzung 738 Arbeiter beschäftigt werden könnten, wenn mal ein flotter Geschäftsgang eintreten sollte.

Nur in vereinzelten Fällen wird über die Behandlung seitens der Angestellten und Meister geklagt. Meistens wird diese als eine ziemlich gute angegeben. Man sollte nun aber doch wohl annehmen, daß die Angestellten doch wahrlich besseres zu tun hätten, als den Untergebenen (wenn sie die Arbeiter als solche betrachten) das Leben sauer zu machen. Die Arbeiter können mit Recht eine anständige, menschenwürdige Behandlung verlangen. Sollte hierin keine Besserung eintreten, dann werden solche Fälle der Öffentlichkeit übergeben. Auch die Angestellten und Meister sind nur Arbeiter beim Fabrikanten, wenn sie auch mitunter etwas hoch „zu Rosse sitzen“.

Einige der Angestellten haben zu Hause noch ein Handgeschäft. Wenn man auch nicht feststellen kann, ob die Arbeiter zum Kaufen animiert werden, so ist es doch ein eigenes Ding. In einem Falle wird angegeben, daß der Angestellte Branntwein verkauft. Das läßt tief blicken.

Beträfen die bisherigen Angaben mehr die allgemeinen Verhältnisse, so sollen im folgenden mehr die Arbeitszeit und die Lohnverhältnisse skizziert werden.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt fast ausnahmslos elf Stunden. Die Mittagspause dauert vielfach nur eine Stunde. Für eine noch so mäßige Verkürzung der Arbeitszeit haben die Fabrikanten kein Verständnis. „Nur einzig wegen der Konkurrenz geht es nicht.“ Das ist die allgemeine Ausrede. Dieses haltlose Vorurteil zu beseitigen, wird Aufgabe nicht allein der Arbeiter, sondern auch anderer Kreise sein müssen. In manchen Textilorten und in manchen Betrieben ist längst der zehnstündige Arbeitstag eingeführt, und beide Teile, Arbeitgeber und Arbeiter, stehen sich gut dabei.

Die Lohnverhältnisse sind in Westfalen ein ganz wunder Punkt. Was zunächst die Berechnung des Lohnes für die Weber angeht, so zeigt sich hier ein wahres Schandbild. Für die Wollweber wird nach Meter und Futterzahl gezahlt; für die Seidenweber nach Meter und Qualität; die Baumwoll- und Leinenweber werden nach Pfund oder Stück entlohnt. Gerade dieses führt aber zu allerhand Unlieblichkeiten. Einerseits kann in den meisten Fällen der Arbeiter sein Verdienst gar nicht kontrollieren, weil der Meister den Stuhl vorrichtet, und der Weber dann mit dem Schußrad arbeiten muß, ohne zu wissen, wie viel Schuß auf ein bestimmtes Maß kommen. Etwas Einheitsliches gibt es nicht, wie z. B. in der Seidenindustrie. Ist nun das Stück zu leicht oder zu schwer, dann gibt es Schereereien. Geht die Berechnung pro Stück, so wissen die Arbeiter vielfach nicht, wie lang die Stücke sind oder sein sollen. Derselbe ist es vorgekommen, daß die Weber anstatt 60 Meter, 70 Meter machen mußten. Ja auch schon mehr Meter hat man die Stücke länger gemacht, ohne dem Arbeiter dieses Mehr zu bezahlen. Es ist dies eine indirekte Lohnreduzierung.

Eigentliche Lohnsätze und Lohnlisten sind in den wenigsten Fällen vorhanden. Alles dieses trägt sehr viel zur Unzufriedenheit bei.

Der wöchentliche Verdienst der erwachsenen Weber in der Baumwoll- und Leinenwebererei schwankt zwischen 12 und 20 Mark, der Seidenweber zwischen 10 und 14 Mark, der Wollweber zwischen 8 und 12 Mark. Dabei arbeiten die Weber in der Seidenindustrie teilweise an 2, 3-4 Stühlen. Die Weber in der Baumwollindustrie an 2, 3, 4 ja sogar an 5 Stühlen. Welches Maß, oder sagen wir besser Uebermaß, von Arbeitskraft und geistiger Anspannung dazu erforderlich ist, vermag nur der Fachmann zu beurteilen. Als Ursache der schlechten Löhne wird vielfach schlechtes Material angegeben. Der Tagelohn der erwachsenen männlichen Arbeiter schwankt zwischen 12 und 15 Mark; der Durchschnittslohn der in Accord beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen schwankt zwischen 6 und 15 Mark; das Verdienst der jugendlichen (unter 16 Jahre alten) Arbeiter und Arbeiterinnen schwankt zwischen 5 und 12 Mark. Von einer Fabrik wird sogar für die Jugendlichen ein Tagelohn von 25 ganzen Reichspfennigen angegeben!!!

Der Hygienepunkt wird wohl am besten dadurch dokumentiert, daß nur in zwei Betrieben die Arbeiter bei Aufstellung des Lohnsatzes hinzugezogen sind. Bemerkenswert ist auch noch, daß in einer ganzen Anzahl Betriebe das Bräutigamsystem besteht, und daß alle Arbeiter ohne Ausnahme dieses gern abgedrückt haben. Gemisch ein Zeichen für die Arbeiter diese „Segnung“ gern los wären.

Was der mancherorts herrschenden schlechten Löhne ist, fast überall ein strenges Strafsystem eingeführt. Ja, es gibt sogar Betriebe, wo die Arbeiter die fehlerhafte Ware über-









